



SwissLife

Direktversicherung von A bis Z – leicht und verständlich

Eine Information für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel

Bei einer arbeitgeberfinanzierten Versorgung:

Die Ansprüche der arbeitnehmenden Person bleiben durch gesetzliche Regelung erhalten, sofern diese zum Zeitpunkt des Dienstaustritts das 21. Lebensjahr vollendet und die Direktversicherung mindestens drei Jahre bestanden hat. Abweichende Vereinbarungen zugunsten von Arbeitnehmenden sind möglich.

Bei einer arbeitnehmerfinanzierten Versorgung (Entgeltumwandlung): Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat als versicherte Person von Vertragsbeginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Bei Ausscheiden bleiben die bis zum Dienstaustritt erworbenen Versorgungsansprüche erhalten.

In Bezug auf die bestehenden (unverfallbaren) Ansprüche hat der/die Arbeitnehmer/-in einen Rechtsanspruch auf Übertragung der Versorgung auf den Versorgungsträger des neuen arbeitgebenden Unternehmens (sog. Portabilität). Die ehemalige Arbeitnehmerin bzw. der ehemalige Arbeitnehmer hat auch die Möglichkeit, den Vertrag privat (beitragsfrei oder beitragspflichtig) fortzuführen.

> siehe auch „Versicherungsvertragliche Lösung“

Bezugsrecht im Todesfall

Die Direktversicherung sieht Leistungen für den Todesfall vor. In der nachstehend genannten Reihenfolge sind im Falle des Todes folgende Personen bezugsberechtigt:

1. Ehegattin/Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartnerin/eingetragener Lebenspartner
2. Kindergeldberechtigter Kinder
3. Eine namentlich benannte Lebensgefährtin bzw. ein Lebensgefährte
(bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft)
4. Falls keine dieser Personen vorhanden ist, zahlen wir ein Sterbegeld in Höhe des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Vertragswertes (maximal 8.000 Euro) an die vom arbeitgebenden Unternehmen mit Einvernehmen der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters benannten Berechtigten.

Dienstaustritt

> siehe „Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel“

Elternzeit

> siehe „Entgeltlose Dienstzeiten“

Entgeltlose Dienstzeiten

Während einer entgeltlosen Dienstzeit ist das arbeitgebende Unternehmen grundsätzlich (soweit nicht abweichend z. B. durch Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung vereinbart) nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu entrichten. Der Versicherungsschutz kann in voller Höhe aufrechterhalten werden, indem der/die Arbeitnehmer/-in die Beiträge aus privaten Mitteln weiterzahlt. Die Beitragszahlung kann für diesen Zeitraum eingestellt oder verringert werden (bei entsprechender Verringerung der Leistungen). Der Vertrag kann danach – unter bestimmten Voraussetzungen – wieder reaktiviert werden.

Finanzieller Engpass

Wenn sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer bei einer Entgeltumwandlung die Beiträge nicht mehr leisten kann, besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlung befristet oder unbefristet einzustellen oder die Höhe der zukünftigen Beiträge zu senken. Die Versorgungsleistungen reduzieren sich entsprechend.

Grundsicherung im Alter

Rentnerinnen und Rentner, deren regelmäßige Einnahmen sowie vorhandenes Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, haben einen Anspruch auf Grundsicherung (eine Leistung der Sozialhilfe). Renten aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge, wie z. B. aus einer Direktversicherung, werden – im Jahr 2024 bis zu einem Betrag von 281,50 Euro – nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

„Hartz IV“ / Arbeitslosigkeit

Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz (siehe „Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel“) sind nicht verwertbar und werden grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) angerechnet.

Insolvenz des arbeitgebenden Unternehmens

Im Fall der Insolvenz bleibt die Versorgung der Arbeitnehmenden bei bestehenden Ansprüchen unberührt (siehe „Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel“). Der Vertrag kann somit durch den/die Arbeitnehmer/-in fortgeführt werden.

Kapitalzahlung

Anstelle einer lebenslangen Rente kann zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalauszahlung erfolgen.

Krankheit, länger als sechs Wochen

> siehe „Entgeltlose Dienstzeiten“

Privatinsolvenz

Während der Ansparphase besteht im Fall einer Privatinsolvenz der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in der Regel keine Zugriffsmöglichkeit der Insolvenzverwaltung auf die bestehenden Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung.

Während der Leistungsphase fallen die oberhalb eines pfändungsfreien Betrags insgesamt zur Verfügung stehenden Rentenleistungen in die Insolvenzmasse. Kapitalzahlungen fallen vollständig in die Insolvenzmasse.

Rentenanpassung

Ab Rentenbeginn werden alle von Swiss Life erwirtschafteten Überschüsse zur Erhöhung der Rente Ihrer Mitarbeiterin bzw. Ihres Mitarbeiters verwendet. Die Rentenanpassung erfolgt jährlich.

Rentenbeginn, flexibel

Die Rente bzw. das Kapital kann innerhalb eines flexiblen Zeitraums, frühestens nach vollendetem 62. Lebensjahr, abgerufen werden. Auch ein Hinausschieben des ursprünglich vereinbarten Rentenbeginns und somit ein späterer Bezug der Leistungen ist möglich. Die Rente verringert sich bei vorzeitiger Inanspruchnahme und erhöht sich bei späterem Abruf.

Sozialversicherung

Auf die Direktversicherungsbeiträge zahlen Arbeitgebende und Arbeitnehmende keine Beiträge an die gesetzliche Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beitragsfreiheit ist auf vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen deutschen Rentenversicherung für Deutschland-West (BBG/DRV-West) begrenzt.

Die Versorgungsleistungen aus der Direktversicherung unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn die bzw. der Versorgungsberechtigte in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert ist.

Pflichtversicherte Rentnerinnen und Rentner müssen nur auf den Teil der monatlichen Betriebsrentenansprüche Krankenversicherungsbeiträge zahlen, der den gültigen Freibetrag von derzeit 176,75 Euro (Stand 2024) im Monat übersteigt. Wählt die bzw. der Versorgungsberechtigte die einmalige Kapitalauszahlung, wird das Versorgungskapital fiktiv auf 120 Monate verteilt und die bzw. der Versorgungsberechtigte zahlt monatlich zehn Jahre lang den entsprechenden Beitrag. Im Jahr 2024 liegt der Freibetrag bei 21.210 Euro (120 Monate x 176,75 Euro).

Beiträge zur Pflegeversicherung müssen jedoch auf die gesamte Betriebsrente abgeführt werden, wenn diese höher als 176,75 Euro (Stand 2024) im Monat bzw. bei gewählter Kapitalzahlung höher als 21.210 Euro (Stand 2024) ist. Privat Krankenversicherte sind von der Beitragspflicht auf die Versorgungsleistungen nicht betroffen.

Standmitteilung

Bei Vertragsbeginn erhalten Sie den Original-Versicherungsschein sowie eine Kopie des Versicherungsscheins zur Weitergabe an die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer. Darüber hinaus erhalten Sie von Swiss Life jedes Jahr eine Standmitteilung zu der Versorgung.

Steuer

Direktversicherungsbeiträge sind nach § 3 Nr. 63 EStG einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (Steuerklasse I – V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr insgesamt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen deutschen Rentenversicherung für Deutschland-West (BBG/DRV-West) nicht übersteigen.

Alters-, Berufsunfähigkeits- und / oder Hinterbliebenenleistungen sind von Versorgungsberechtigten als „Sonstige Einkünfte“ nach § 22 Nr. 5 EStG voll zu versteuern, soweit sie auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, die gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen wurden.

Todesfall

Verstirbt die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer während der Ansparzeit, steht den berechtigten Hinterbliebenen der Vertragswert als Hinterbliebenenleistung zur Verfügung, mindestens jedoch die Summe der bis zum Todeszeitpunkt eingezahlten Sparbeiträge.

Verstirbt die bzw. der Versorgungsberechtigte nach Rentenbeginn, erhalten die Hinterbliebenen die im Versicherungsschein vereinbarten Leistungen.

> siehe auch „Bezugsrecht im Todesfall“

Versicherungsvertragliche Lösung

Scheidet der/die Arbeitnehmer/-in aus Ihren Diensten aus, so wird die versicherungsvertragliche Lösung gemäß § 2 Abs. 2 BetrAVG angewendet. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Beitragsrückstände bestehen und die Direktversicherung weder abgetreten noch beliehen ist.

Weiterhin müssen alle Überschussanteile zur Erhöhung der versicherten Leistungen verwendet werden und die arbeitnehmende Person muss das Recht auf Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen haben. Swiss Life Direktversicherungen erfüllen diese Voraussetzungen uneingeschränkt.

> siehe auch „Ausscheiden aus der Firma/ Arbeitgeberwechsel“

Versorgungsordnung / Betriebsvereinbarung

In einer Versorgungsordnung oder Betriebsvereinbarung werden für alle Beschäftigten die Rahmenbedingungen für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung in Ihrem Unternehmen geregelt.

Stand: Januar 2024



SwissLife